

## **Antrag**

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen

---

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1995

Für den Fall, daß Ziffer 90 oder 91 der Ausschlußempfehlungen eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu Art. 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Art. 7 Nr.14 erhält folgende Fassung:

14. "In § 37 Satz 1 erster Halbsatz wird die Jahreszahl "1995" durch die Jahreszahl "1998" ersetzt"

#### Begründung

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 enthält in Artikel 7 die Änderung des Gewerbesteuergesetzes. Danach ist die Gewerbekapitalsteuer nicht mehr festzusetzen.

Sollte dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 in dieser Fassung nicht zugestimmt werden, wird hilfsweise die Verlängerung der Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages benannten Gebiet vorgeschlagen, entsprechend der vermögenssteuerrechtlichen Regelung in Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a) des Entwurfes des Jahressteuergesetzes. Eine gleichlautende Regelung für die Gewerbekapitalsteuer ist erforderlich, da bei der - weiteren - Aussetzung der Festsetzung der Vermögenssteuer ausschließlich für Zwecke der Gewerbekapitalsteuer die Einheitswerte des Betriebsvermögens und der Betriebsgrundstücke in einem aufwendigen Verfahren festzustellen wären.

Da es weiterhin Ziel sein muß die Gewerbekapitalsteuer abzuschaffen, wäre es wenig sinnvoll, sie für einen kurzen Zeitraum mit einem verwaltungsaufwendigen Verfahren einzuführen. Für den Aufbau und die Konsolidierung vor allem der mittelständischen Wirtschaft in den neuen Ländern ist eine Belastung mit ertragsunabhängigen Steuern schädlich, da ein ausreichendes Eigenkapital in der Regel nicht vorhanden ist.

**Ausgeliefert am 01. JUNI 1995**